

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1.) Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen.

Ihre Geschäfts- und Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich für den betreffenden Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Abnahme der Ware als angenommen. Alle Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - sind erst rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.) Lieferung

Die von uns genannten Lieferfristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung von Lieferfrist und Lieferterminen haften wir nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Falls wir in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als ihm die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Teillieferungen darf der Käufer nicht zurückweisen. Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Preisbewegungen sowie behördliche Anordnungen - berechtigen uns, auch wenn sie bei unserem Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessenerer Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Verschulden unserer Lieferwerke oder anderer Dritter, von deren Mitwirkung unsere Lieferung abhängig ist, sowie Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme von Vorsatz) haben wir nicht zu vertreten. Teillieferungen kann der Käufer auch dann nicht zurückweisen, wenn er in seinem Auftrag Teillieferungen ausgeschlossen hat. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei. Transport- und sonstige anfallende Kosten, die den Transport betreffen, gehen zu Lasten des Käufers. Lieferungen zwecks Reparatur haben grundsätzlich frei Haus an uns zu erfolgen.

3.) Maße, Gewichte und Güter

Maße, Gewichte und Güter unterliegen den handelsüblichen Abweichungen bzw. den Normtoleranzen des Herstellers. Bei Streckenlieferungen ist das von den Waagen des Lieferwerkes und bei Lagergeschäften das auf unserer Waage oder auf einer von uns bestimmten Waage ermittelte Gewicht für die Berechnung unserer Lieferung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels.

4.) Preisberechnung

Es gelten die im Zeitpunkt der Lieferung, d.h. am Tage des Versandes gültigen Preise, es sei denn, dass Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegen der vereinbarten Frachtbasis. Erfolgt zwischen dem Vertragsschluss und dem Tage der Lieferung eine Erhöhung der Preise bei den Lieferwerken oder eine Erhöhung der Frachten und der öffentlichen Abgaben, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt bei Materialien eigener Produktion bei einer Erhöhung der Löhne, gesetzlichen Abgaben etc. Preise für Importmaterial basieren auf den am Tage des Vertragsabschlusses offiziellen Umrechnungskursen. Bei offizieller Änderung der Relation zwischen der ausländischen Währung und der österreichischen Währung sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu berichtigen. Fehlfrachten, d.h. die Differenzen zwischen den tatsächlichen Frachtkosten und möglich gewordenen geringeren Kosten gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.) Zahlungsbedingungen -

Sicherheiten

Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % p.m. zu zahlen. Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers/Bestellers nach unserer Ansicht zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingemommener und gutgeschriebener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Wir können auch nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen. Der Käufer/Besteller stimmt der Wegnahme der Vorbehaltsware durch uns in den genannten Fällen schon jetzt zu. Wir sind berechtigt, diese Rechte nebeneinander geltend zu machen. Das Recht, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen, sowie das Recht auf Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers/Bestellers bleiben hierdurch unberührt. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Sicherheiten - dies gilt auch für Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen - die uns oder der Fa. Perfectiva Handelsges.m.b.H. bzw. deren Tochtergesellschaften (Beteiligung mindestens 50 %) gegeben wurden, jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften haften. Wir sind berechtigt, mit und gegen Forderungen aufzurechnen, die uns oder der Fa. Perfectiva Handelsges.m.b.H. bzw. deren Tochtergesellschaften (Beteiligung mindestens 50 %) gegen den Käufer zustehen bzw. die der Käufer gegen uns oder gegen eine dieser Firmen hat. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderungen oder die Gegenforderungen noch nicht fällig sind. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet.

6.) Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferte Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldoforderungen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer/Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers/Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Käufer/Besteller diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

c) Der Käufer/Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen d) bis g) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. d) Die Forderungen des Käufers/Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware

werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. e) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. f) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. g) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den Absätzen d) bis f) bestimmt ist. h) Der Käufer/Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer/Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. i) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers/Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. k) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer/Besteller unverzüglich benachrichtigen.

7.) Abnahme

Soll die Ware durch Beauftragte des Käufers besonders geprüft und abgenommen werden, so muss dies bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden. Im Falle einer solchen Abnahme tragen wir die sachlichen Kosten, während die persönliche Abnahme und die Testkosten zu Lasten des Käufers gehen. Falls besondere Gütevorschriften vereinbart sind, kann der Besteller der Ware im Lieferwerk abnehmen; wird das Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft ausgeübt, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Lieferwerkes als vertragsgemäß geliefert. Als Gütevorschriften kommen die jeweiligen Normvorschriften des Herstellerlandes zur Anwendung.

8.) Versand und Gefahübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Fall, auch bei fob- und cif-Geschäften, auf den Käufer über. Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie den Versandweg können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, oder bleiben zur Ablieferung bereitete Waren auf seinen Wunsch zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Bezahlung zu dem Zeitpunkt verlangt werden, in dem die Rechnung bei Auslieferung fällig geworden wäre. Die Ware wird nach eigenem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

9.) Mängelhaftung

Wir sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sich Mängel an der von uns gelieferten Ware zeigen; der Käufer ist trotz der Mängelrüge zur Zahlung am Fälligkeitstermin verpflichtet. Die mangelhafte Ware ist an Ort und Stelle der Entdeckung der Mängel in dem jeweiligen Zustand zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung schließt jede Haftung für uns aus. Unsere Haftung ist weiter ausgeschlossen, falls nicht spätestens innerhalb 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort festgestellte Mängel schriftlich spezifiziert sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber drei Monaten nach Empfang der Ware zu rügen. Die Ansprüche aus Mängelrügen sind nach unserer Wahl beschränkt auf eine Minderung des Kaufpreises oder Nachlieferung mangelfreier Ware auf unsere Kosten, sobald die mangelhafte Ware an den Abgangsort zurückgeliefert worden ist. Ansprüche auf Ersatz direkten oder indirekten Schadens sind ausgeschlossen. Ansprüche aus Mängelrügen können überhaupt nicht geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir eine Anerkennung der Ansprüche abgelehnt haben, Klage erhoben wird.

10.) Garantie

Für von uns gelieferte, aber nicht selbst hergestellte Maschinen und Geräte übernehmen wir Garantieverpflichtungen nur in dem Umfang der Garantieverpflichtungen des jeweiligen Herstellers. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Für von uns selbst hergestellte Gegenstände gewährleisten wir eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Auslieferung des Gegenstandes aus unserem Werk. Die Gewährleistung gilt für die vom Gesetz vorgeschriebene Dauer. Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatz oder Ausbesserung derjenigen Teile, bei denen wir einen Fehler in Werkstoff oder Werkarbeit anerkennen. Der Ersatz von beanstandeten Teilen oder die Ausbesserung erfolgt nach unserer Wahl am Verwendungsort des Gegenstandes oder in unserem Werk. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder auf Preisnachlass besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistung erlischt, a) wenn der Gegenstand von dritter Seite in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder b) wenn der Käufer unsere Vorschriften über die Behandlung des Gegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt hat. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung zurückzuführen sind. Verschleißteile sind von jeder Garantieleistung ausgeschlossen.

11.) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien.

12.) Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Ebenso bleibt der Vertrag bestehen, wenn einzelne Teile oder einzelne Abreden nichtig sind.

Ausgabe: Jänner 2005